

## **BVerfG: § 50d Abs. 8 EStG ist mit dem Grundgesetz vereinbar**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 15.12.2015 (2 BvL 1/12) entschieden, dass ein sog. „Treaty Override“ (also eine nationale gesetzliche Regelung, mit der sich der Gesetzgeber über völkerrechtliche Vereinbarungen aus Doppelbesteuerungsabkommen hinwegsetzt) verfassungskonform ist und der Gesetzgeber hierdurch nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Im konkreten Fall ging es um die Vorschrift des § 50d Abs. 8 EStG, wonach eine Steuerfreistellung von Arbeitslohn ungeachtet eines Doppelbesteuerungsabkommens nur dann gewährt wird, wenn eine Besteuerung im anderen Staat nachgewiesen werden kann oder der andere Staat nachweislich auf sein Besteuerungsrecht verzichtet.

### Sachverhalt

Der Kläger erzielte im Streitjahr 2004 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bei einer inländischen GmbH. Für die GmbH war er im Streitjahr auch in der Türkei tätig. Die auf diese Tätigkeit entfallenden Einkünfte wurden im Rahmen der Steuererklärung nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. a S. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 DBA Deutschland/Türkei als in Deutschland steuerfrei deklariert. Der Kläger konnte jedoch weder einen Nachweis über eine Besteuerung dieser Einkünfte in der Türkei führen noch einen Besteuerungsverzicht der Türkei nachweisen. Folglich unterwarf das Finanzamt unter Hinweis auf § 50d Abs. 8 EStG den gesamten Arbeitslohn der Besteuerung in Deutschland. Die Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos. Im anschließenden Revisionsverfahren hat der Bundesfinanzhof die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, um die Vereinbarkeit des § 50d Abs. 8 EStG mit dem Grundgesetz zu überprüfen.

### Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht hat beschlossen, dass § 50d Abs. 8 EStG mit dem Grundgesetz vereinbar ist und die Vorlage des BFH unbegründet sei. Weder verbiete das Grundgesetz eine Überschreitung von völkervertraglichen Vereinbarungen durch abweichende nationale Regelungen noch verstoße die Vorschrift des § 50d Abs. 8 EStG gegen den in Art. 3 Abs. 1 GG festgehaltenen Gleichheitsgrundsatz.

### **Betroffene Norm**

§ 50d Abs. 8 S. 1 EStG

### **Vorinstanz**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.06.2009, 6 K 1415/09  
BFH, Beschluss vom 10.01.2012 – I R 66/09

### **Fundstelle**

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15.12.2015 - [2 BvL 1/12](#)

### **Weitere Beiträge zum Thema**

[BVerfG: Treaty Override ist zulässig](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.